

## **Elternzeit kann verschoben werden**

### ***Arbeitgeber darf so einen Antrag nur ablehnen, wenn ihm dadurch Nachteile drohen***

Die junge Mutter wollte ihre Elternzeit voll ausnutzen und so lange wie möglich zu Hause bei ihren Kindern bleiben. Bei der Geburt der Tochter hatte die Arbeitnehmerin drei Jahre Elternzeit genommen. Als zwei Jahre später ihr Sohn zur Welt kam, teilte die Frau ihrem Arbeitgeber mit, sie nehme nun für das zweite Kind drei Jahre Elternzeit. Das Jahr, das ihr für die erste Elternzeit noch zustand, wollte sie am Ende der zweiten Elternzeit "dranhängen".

Der Arbeitgeber lehnte das jedoch ab. Doch die Mutter setzte sich vor den Arbeitsgerichten gegen ihn durch, zuletzt beim Bundesarbeitsgericht (9 AZR 391/08). Sofern dem Antrag der Arbeitnehmerin keine dringlichen betrieblichen Gründe entgegenstehen, müsse ihn der Arbeitgeber akzeptieren.

Die Mutter habe das Recht, bei der Geburt eines weiteren Kindes die Elternzeit vorzeitig zu beenden und den restlichen Anteil - bis zu zwölf Monate - zu verschieben (vor dem achten Geburtstag des ersten Kindes müsse die Restzeit allerdings genommen werden). Das könne der Arbeitgeber nur verweigern, wenn die Übertragung der Elternzeit für den Betrieb erhebliche Nachteile brächte. Dazu habe der Arbeitgeber im konkreten Fall aber nichts vorgetragen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/elternzeit-kann-verschoben-werden>